

Beschluss Nr. 623/2019

Schwyz, 10. September 2019 / ju

Interpellation I 12/19: Mountainbikes auf Fuss- und Wanderwegen

Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 25. April 2019 hat Kantonsrat Alois Reichmuth folgende Interpellation eingereicht:

«Nach Art. 43 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes dürfen Wege, die sich für den Verkehr mit Motorfahrzeugen oder Fahrrädern nicht eignen oder offensichtlich nicht dafür bestimmt sind, wie Fuss- und Wanderwege, mit solchen Fahrzeugen nicht befahren werden. Diese Regel ist für die ganze Schweiz gültig und auch ohne Signalisation verbindlich.

Durch die rasante Entwicklung der technischen Möglichkeiten der Fahrräder (Mountainbikes) stellt sich die Frage nach der Eignung von Wegen für Fahrräder neu. Es liegt in der Kompetenz der Kantone, entsprechende Vorschriften zu erlassen und zu signalisieren.

In der Praxis gibt es Regional durch die rechtliche Unsicherheit in der Bevölkerung auf Fuss- und Wanderwegen immer wieder Konflikte zwischen Fussgängern und Mountainbikern. Auch den Grundeigentümern, durch deren Land ein eingetragener Fuss- und Wanderweg führt, ist rechtlich nicht immer klar, ob sie das Befahren mit den Mountainbikes so hinnehmen müssen.

Angesichts der unklaren Situation auf Fuss- und Wanderwegen, bezogen auf das Fahren von jeglichen Fahrrädern, stelle ich dem Regierungsrat folgende Fragen:

- *Wie ist die aktuelle Gesetzgebung bzw. die Vorschriften im Kanton Schwyz für das Fahren von Mountainbikes auf Fuss- und Wanderwegen?*
- *Können Landbesitzer auf einem durch ihr Grundstück führenden eingetragenen Fuss- und Wanderweg das Fahren mit einem Mountainbike verweigern?*

- *Gibt es Bemühungen der Regierung, diese rechtlichen Unsicherheiten auf den Wanderwegen zu verbessern?*

Vielen Dank für die Beantwortung der Fragen.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeines

Die Fortbewegung zu Fuss, auf Rädern, Rollen oder gar zu Wasser, angetrieben durch menschliche Muskelkraft, nimmt kontinuierlich zu. Bevölkerungswachstum, die generell massive Zunahme des Verkehrs, steigendes Gesundheitsbewusstsein und Werbekampagnen sind wesentliche Gründe für diese Tendenz.

In den vergangenen Jahrzehnten sind Wald und (Alp-)Weiden zu einem eigentlichen Eldorado der modernen Freizeitgesellschaft geworden. Fuss- und Wanderwege sowie Alp- und Güterstrassen dienen dabei als Erschliessungsachsen.

Bei der Benutzung von Fuss- und Wanderwegen oder von Wald- und Güterstrassen sowie beim Betreten und Befahren von Wald und Weide berufen sich Sportler und Erholungssuchende auf den in Art. 699 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (SR 210, ZGB) enthaltenen Grundsatz des freien Betretungsrechts. Das Betreten und Befahren von Wald und Weide sowie das Sammeln von Beeren und Pilzen ist schweizweit im ortsüblichen Umfang gestattet. In öffentlich-rechtlicher Hinsicht sind die Kantone verpflichtet, diese Zugänglichkeit für die Allgemeinheit zu erhalten. Dabei geht es nicht nur um das Betreten zu Fuss – etwa durch Spazieren, Wandern oder Laufen – sondern auch um das Befahren des Waldes mit Fahrrädern oder Skiern und das Reiten. Einzig der Motorfahrzeugverkehr ist im Wald verboten. Die Kantone können unorganisierte Freizeit- und Erholungsnutzungen einschränken, wenn beispielsweise öffentliche Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes oder solche der Walderhaltung dies gebieten.

Die Vollzugspraxis bezüglich „Velofahren in der freien Landschaft“ zeigt sich kantonal sehr unterschiedlich. Mehrere Kantone verbieten das freie Reiten und Radfahren in Wald und Weide und erlauben dieses nur auf bestimmten Strassen und Wegen. Im Kanton Appenzell etwa ist das Mountainbiken lediglich auf eigens signalisierten Bike-Routen gestattet.

Wie in der Interpellation festgehalten wird, dürfen nach Art. 43 Abs. 1 SVG Wege, die sich für den Verkehr mit Motorfahrzeugen oder Fahrrädern nicht eignen oder offensichtlich nicht dafür bestimmt sind, wie Fuss- und Wanderwege, nicht befahren werden. Diese „Eignung“ wird naturgemäss sehr subjektiv beurteilt. Mit der technischen Entwicklung der Fahrräder (MTB) sind immer mehr Wege als zum Biken „geeignet“ einzustufen.

Es liegt in der Kompetenz der Kantone, einschränkende Regelungen zu erlassen oder geeignete Bike-Routen zu signalisieren. Hier werden im Kanton verschiedene Anstrengungen unternommen, durch vorausschauende Planung und durch lenkende Koordination, Konfrontationen von Bikern mit anderen Erholungssuchenden sowie Beeinträchtigungen der Lebensräume von wildlebenden Tieren (etwa Jagdbanngebiete) oder von geschützten Pflanzen (Natur- und Landschaftsschutzgebiete) zu minimieren. Nach wie vor gehen die Bestrebungen dahin, Freizeitaktivitäten und Infrastrukturen auf Gebiete zu konzentrieren, welche freizeitleich bereits intensiv genutzt werden. Teilweise ist dafür eine Entflechtung der Besucherströme notwendig. Wobei Angebote zielführender sind und erfolgreicher wirken als Verbote.

Der Rechtsalltag im Kanton zeigt sich aktuell so, dass die Nutzung von Wanderwegen durch Mountainbikes gestattet ist. Soweit ein Weg nicht mit einem rechtsgültigen Fahrverbot signalisiert

ist, darf dieser auch befahren werden. Allfällige Einschränkungen des Fahrradverkehrs sind der kantonalen Regelung überlassen.

2.2 Zu den Fragen

2.2.1 Wie ist die aktuelle Gesetzgebung bzw. die Vorschriften im Kanton Schwyz für das Fahren von Mountainbikes auf Fuss- und Wanderwegen?

Die aktuelle Gesetzgebung kennt keine expliziten Regelungen für den Bike-Verkehr. Die Schaffung einer eigenen „Biker-Verordnung“ – analog zur bestehenden Verordnung für die Motorfahrzeuge – ist aus heutiger Sicht nicht notwendig.

Wer Eigentümer einer Sache ist, kann in den Schranken der Rechtsordnung nach seinem Belieben über sie verfügen (Art. 641 Abs. 1 ZGB). Folglich kann der Grundeigentümer in den Schranken der Rechtsordnung den Zugang auf und über sein Eigentum frei regeln. Der Umfang bzw. Inhalt eines Fuss- und Wanderwegrechtes wird durch das kantonale Recht oder den Ortsgebrauch in § 62 ff. des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 14. September 1978 (SRSZ 210.100, EGZGB) bestimmt (Art. 740 ZGB). Nach § 62 Abs. 1 EGZGB berechtigt das Fusswegrecht, auf dem Weg zu gehen, nicht aber zu fahren, zu reiten oder Vieh zu treiben. Einzig das Fahrwegrecht nach § 64 EGZGB berechtigt, über den Weg zu gehen, zu fahren, Vieh zu treiben und zu reiten. Fussgänger sind vom allgemeinen Fahrverbot nicht betroffen.

Freies Benützen von Wald und Weiden, das sogenannte freie Zutrittsrecht nach Art. 699 ZGB, gilt für alle Formen des Betretens, sei es zu Fuss, zu Pferd, mit Skiern, Schlitten oder Mountainbikes, welche keinen Schaden auf dem Grundstück verursachen. Im Landwirtschaftsgebiet ist das freie Zutrittsrecht (zumindest) während der Vegetationsperiode eingeschränkt. Ein Sonderfall für den Kanton Schwyz ist der sogenannte „Wegrodel“. Hier ist die alleinige Unterhaltungspflicht dem Grundeigentümer auferlegt. Dementsprechend darf ein „erweiterter Gemeingebrauch“ nicht ohne seine Zustimmung erfolgen.

Eine Umfrage bei den Nachbarkantonen und weiteren, ähnlich strukturierten Kantonen hat ergeben, dass bisher kein Kanton eine solche Verordnung erlassen hat. Der Grossteil der Biker hält sich an die erlaubten Routen und ist bestrebt, natur- und umweltschonend zu fahren. Vereinzelt, uneinsichtigen Radfahrern ist auch mit Verboten nicht beizukommen.

2.2.2 Können Landbesitzer auf einem durch ihr Grundstück führenden eingetragenen Fuss- und Wanderweg das Fahren mit einem Mountainbike verweigern?

Das Befahren von landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit Bikes stellt vorab ein privatrechtliches Problem dar. Zur Bekämpfung des missbräuchlichen Befahrens von Grundstücken ist nach Art. 926 ZGB jeder Besitzer ermächtigt, sich verbotener Eigenmacht zu erwehren. Darunter ist jeder Eingriff in die Besitzsphäre zu verstehen, auch wenn er nur durch eine Störung, wie dies das Befahren mit Bikes darstellt, erfolgt. Um dieses Recht durchzusetzen, kann der Berechtigte nach Art. 258 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (SR 272, ZPO) ein gerichtliches Verbot erwirken und nicht Berechtigte selber verzeigen.

Der Grundeigentümer kann einem räumlich begrenzten, privatrechtlichen Verbot Nachachtung verschaffen. Gesetzliche Schranken des Eigentumsrechts, wie sie in Art. 641 Abs. 1 ZGB vorbehalten werden, können entweder auf öffentlichem Recht (Bauverbot aus raumplanungsrechtlichen Gründen, Heimatschutz, Enteignung) oder auf Privatrecht beruhen. Die unmittelbaren Eigentumsbeschränkungen, die sich direkt aus dem Gesetz ergeben, das heisst, ohne dass es eines speziellen privaten oder behördlichen Aktes bedarf, sind kraft Gesetzes wirksam. Der Eigentümer selber kann kraft der Privatautonomie (Art. 641 Abs. 1 ZGB und Art. 19 OR) seine Sachherrschaft in bestimmter Weise einschränken: Durch Einräumung beschränkter dinglicher Rechte

(Einräumung Fusswegrecht), durch Begründung obligatorischer Rechte (Verpachten eines Grundstücks) oder durch Gestattung einer Wegbenutzung auf Zusehen hin. Die Eigentümer von Privatstrassen und auch Strassen von Flurgenossenschaften, welche nicht dem Allgemeingebrauch gewidmet sind, können daher ein allgemeines Fahrverbot verfügen lassen, auch wenn darauf ein Wanderweg verläuft (VGE III 2018 34 vom 21. September 2018).

Eine flächendeckende Regelung für das Biken ausserhalb von öffentlichen Strassen könnte von der Polizei nicht mit einem vertretbaren Aufwand kontrolliert und durchgesetzt werden. Wirksamer als der Erlass von Verboten und Geboten ist es, für Biker attraktive Routenangebote zu schaffen, wo dafür ein Bedürfnis besteht und die örtlichen Verhältnisse es zulassen. Mit solchen Alternativen kann eine Lenkungswirkung erzielt und die Benützung von Wald, Wiesen und Weiden sowie für die Wanderer vorgesehenen Wegen durch Biker vermindert werden. Zu diesem Zweck ist bei der letzten Teilrevision der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SR 741.21, SSV) ein spezieller Wegweiser „Route für Mountain-Bikes“ (SSV Anhang 2, 4.50.3) eingeführt worden, der Strecken kennzeichnet, die für Mountain-Bikes besonders geeignet sind und den Radfahrer auch zu besonderer Rücksicht gegenüber Fussgängern verpflichtet (Art. 54 Abs. 5 Bst. c SSV). Im Übrigen haben der Schweizerische Landesverband für Sport (SLS) sowie die Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung (BfU) Verhaltensregeln herausgegeben, an die sich verantwortungsbewusste Biker halten.

2.2.3 Gibt es Bemühungen der Regierung, diese rechtlichen Unsicherheiten auf den Wanderwegen zu verbessern?

Am 23. September 2018 hat die Schwyzer Kantonsbevölkerung der Verfassungsergänzung „Bundesbeschluss Velo“ mit einem Stimmenanteil von 62% zugestimmt. Damit legt der Bund nebst den Grundsätzen im Fuss- und Wanderwegbereich auch die Grundsätze für die Velowegnetze fest. Sobald die Ausführungsbestimmungen auf Bundesebene vorliegen, wird der Regierungsrat die Zuständigkeiten für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt von Velowegnetzen prüfen und gegebenenfalls dazu neue Regelungen schaffen.

Parallel dazu laufen auf Zentralschweizer Ebene (MTB Zentralschweiz) Bestrebungen, welche darauf abzielen, die rechtlichen Regelungen im Bereich Velofahren und Mountainbiken zu harmonisieren.

Beschluss des Regierungsrates

1. Der Vorsteher des Umweltdepartementes wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente; Amt für Landwirtschaft; Amt für Natur, Jagd und Fischerei; Amt für Wald und Naturgefahren.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

